

FRAGEBOGEN

Revision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG)

Absender:	SSES Regionalgruppe Südostschweiz-Liechtenstein
Adresse:	Beat Deplazes Aspermontstrasse 15 7000 Chur beat.deplazes@bluewin.ch _____
Datum:	28.03.2018_____
Unterschrift:	_____

A. Energetische Anforderungen

1. Befürworten Sie die Ausrichtung des BEG auf eine sparsame und effiziente Energienutzung (Art. 9 revBEG) und die Umsetzung der MuKE 2014 im kantonalen Recht?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen: --

2. Befürworten Sie, dass gemäss Art. 9a revBEG Neubauten und Erweiterungen so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt (Nearly Zero Energy Building)?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

Das Bauen im Bereich von «nahe bei Null» ist heute mit den Minergiestandards fast erreicht. Nun müssten neue Ziele gesetzt werden = Plusenergiebauten. Der Bau von Plusenergiebauten soll mit Anreizen gefördert werden wie zum Beispiel Ausnutzungsbonus oder reduzierte Anschlussgebühren.

Antrag: Ab 2020 dürfen nur noch Gebäude gebaut werden die mehr Energie produzieren als sie selber verbrauchen.

Falls nein: -

Welche anderen Ziele schlagen Sie vor?

-
3. Befürworten Sie, dass gemäss Art. 9b revBEG Neubauten und Erweiterungen einen Teil der benötigten Elektrizität selber erzeugen müssen (Elektrizitätserzeugung)?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen: Die 10 Watt pro m² EBF können Neubauten problemlos erfüllen. Wichtig ist, dass die Pflicht zur Eigenerzeugung von elektrischen Strom nicht durch zu lasche Auslegung oder zu viele Ausnahmen hintertrieben wird.

Falls nein:

Welche anderen Ziele schlagen Sie vor?

-
4. Befürworten Sie, dass gemäss Art. 9c revBEG, Zweckbauten mit mehr als 5000m² EBF mit einer Gebäudeautomation auszurüsten sind?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen: --

Falls nein:

Welche anderen Ziele schlagen Sie vor?

-
5. Befürworten Sie eine Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem und für zentrale Elektrowassererwärmer in Wohnbauten, gemäss Art. 10 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} revBEG?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen: Da das Verteilsystem bereits besteht ist ein Umbau problemlos möglich. Die Elektroheizungen sind wahre Stromfresser.

Antrag: Die Sanierungen der Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem sind bis im Jahr 2025 auszuführen.

Falls nein:

Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

6. Befürworten Sie, dass beim Wärmeerzeugerersatz gemäss Art. 10a revBEG nur 90 Prozent des Bedarfs mit fossilen Energien gedeckt werden dürfen (Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz)?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen: --

Antrag: Die SSES stellt den Antrag den Ansatz auf 50 Prozent festzulegen.

Falls nein: Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

B. Vollzug der energetischen Bauvorschriften

7. a) Soll der Vollzug der energetischen Bauvorschriften und die Ausführungskontrolle wie bisher von den Gemeinden (alleine oder gemeinsam mit anderen Gemeinden) wahrgenommen werden

Ja ☐ Nein ☒

oder

- b) soll der Vollzug mittels privater Kontrolle, wie dies in den Kantonen Zürich, St. Gallen etc. umgesetzt wird, erfolgen. In diesem Fall würde sich der Kanton Graubünden mit diesen Kantonen zusammenschliessen, damit Planer, welche überregional tätig sind, nur eine Zulassung (gilt für alle Kantone mit privater Kontrolle) benötigen

Ja ☐ Nein ☒

oder

- c) soll der Vollzug zentralisierter in den Regionen oder in regionalen Zentren sichergestellt werden?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

Die Gemeinden sind mit dem Vollzug der energetischen Bauvorschriften bereits heute überfordert. Der Vollzug soll in Zukunft in der Region oder sogar überregional erfolgen. Die Region kann diese Arbeiten selber ausführen oder einen Auftrag an einer externen Firma erteilen.

C. Elektromobilität

8. Befürworten Sie, dass der Kanton gemäss Art. 16 Abs. 1^{bis} revBEG bei kantonseigenen Neubauten die für den verwaltungseigenen Bedarf erforderliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bereitstellen soll?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

Die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge soll bei allen Gebäuden des Kantons mit mehr als 10 Mitarbeiter erstellt werden. Fahrten mit dem Auto, unabhängig der Antriebsart, sollen auf

ein Minimum eingeschränkt werden. In Zukunft sollen Besprechungen vermehrt über Telefon- und Videokonferenzen durchgeführt werden.

Antrag: Die Finanzierung der Ladeinfrastruktur soll durch Einnahmen aus der Verkehrssteuern gedeckt werden.

-
9. Befürworten Sie, dass der Kanton gemäss Art. 23a revBEG Beiträge an Ladesysteme für Elektrofahrzeuge gewähren kann, wenn damit eine wesentliche Verbesserung des Ladenetzes erzielt wird?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

Ja die Beiträge sind notwendig damit rasch eine flächendeckende Infrastruktur Ladesysteme aufgebaut werden kann. Es soll nicht gekleckert, sondern geklotzt werden. Wenn irgendwie möglich sollen die Ladesysteme öffentlich zugänglich sein und selbstverständlich diskriminierungsfrei. Zu Beginn soll das Tanken unentgeltlich angeboten werden.

Antrag: Die Energie für den Betrieb der Ladestellen muss aus im Kanton durch neu geschaffene Produktionsanlagen (Zweckbindung) erneuerbarer Energien stammen.

D. Weitere Bemerkungen

10. Haben Sie weitere Bemerkungen, die Sie uns im Hinblick auf die weitere Bearbeitung der Revisionsvorlage mitteilen möchten?

Biomasse: Regionale Kraftwerke

Die nachwachsende Ressource Holz steht im Kanton Graubünden in grosser Menge zur Verfügung. Insgesamt könnten rund zusätzliche 420'000 MWh pro Jahr genutzt werden, wie 2015 ein Bericht (Energieholzpotenzial Kanton GR) zuhanden des Kantons festhält. Die Gewinnung von Energie aus Holz und Holzabfällen könnte sowohl der ökologischen Energieversorgung wie auch der Unterstützung der Holz- und Waldwirtschaft dienen. Sie SSES kann sich darum vorstellen, dass der Kanton regional ausgerichtete Biomasse-Kraftwerke fördert und unterstützt, die einerseits dem Holzabsatz, andererseits der CO₂-neutralen Energieproduktion und drittens als Vorbild in Belangen von Energiegewinnung aus Biomasse dienen.

Energieverbrauch in Zweitwohnungen/zeitweise belegte Wohnungen

Im Kanton Graubünden gibt es rund 78'000 Zweitwohnungen.

Aktuell ist in der Energieverordnung festgelegt, das neu erstellte Ein- und Mehrfamilienhäuser oder auch beim Austausch des Wärmeerzeugers, welche nur zeitweise bewohnt sind die Raumtemperatur auf mindestens 2 unterschiedlichen Niveaus regulierbar sein müssen.

Hiermit fordern wir, dass bei *Zweitwohnungs-Altbauten* der Einbau der Steuerungen für die Regulierung der Wärme bis 2025 vollzogen sein muss.

Weiterbildung

Die Energiewende gelingt nur mit gut ausgebildeten Architekten, Planer und Fachkräfte. Der Kanton mit seinen Ausbildungsinstitutionen, gemeinsam mit den Fachverbänden, sorgen verstärkt für eine regelmässige Weiterbildung.

Energierichtpläne

Damit die Energiestrategie 2050 erfolgreich umgesetzt werden kann, muss in den Gemeinden der Verbrauch an fossilen Brennstoffen gesenkt werden. Einheimische Energie und Energieeffizienz-Massnahmen sind zu fordern und fördern. Die Gemeinden sollen bis im Jahr 2030 auf kommunaler oder regionaler Ebene einen Energierichtplan erstellen müssen.

Antrag: Die Regionen und alle Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohner werden verpflichtet bis in 5 Jahren einen Energierichtplan auszuarbeiten.